



Zl.: 612-1/D/1890/2025

24. April 2025

## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl.Nr. 72/1991, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Krems in Kärnten die Durchführung der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, Tiroler Straße 29, vom 26.02.2024, **GZ 11938/21** und **GF.Nr.: 647/2024/73**, beabsichtigt.

Laut Gegenüberstellung V408 der gegenständlichen Vermessungsurkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der Gemeinde Krems in Kärnten veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelöst werden, bzw. Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen werden. Angemerkt wird, dass keine Verordnung notwendig ist, da das gegenständliche Öffentliche Gut nicht als Straßenanlage kategorisiert ist.

Nach den Bestimmungen des § 3a des Kärntner Straßengesetzes 1991 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung beim Gemeindeamt Krems in Kärnten, einzubringen. Die während dieser Auflagefrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Gottfried Kogler

Angeschlagen am  
Abgenommen am

28.4.2025